



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-LAW/2013
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Cecile Bervoets
TELEFON (+43-1) 249 59 -4302
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL cecile.bervoets@fma.gv.at

WIEN, AM 8. Mai 2013

Stellungnahme der FMA zum Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz – AIFMG erlassen und das Bankwesengesetz ua geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf eines AIFMG und entsprechender Anpassungen in anderen Aufsichtsgesetzen, mit welchen die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung alternativer Investmentfonds in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt werden soll. Die Beaufsichtigung von Managern von alternativen Investmentfonds (AIFM) in einem europaweit harmonisierten Regulierungs- und Kontrollrahmen wird einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anlegerschutzes liefern.

Mit Erlass eines AIFMG wird einerseits in einem bereits bestehenden Vollzugsbereich der FMA (3. Teil des InvFG 2011 sowie ImmolInvFG) sowie andererseits in einem bisher unregulierten neuen Aufgabenbereich erheblicher Bedeutung ein zeitgemäßer Rechtsrahmen im Interesse des Anlegerschutzes, der Aufsichtskooperation und der Finanzmarktstabilität geschaffen. Die FMA betont an dieser Stelle die Wichtigkeit des fristgerechten Inkrafttretens der neuen Bestimmungen für einen wirksamen Vollzug durch die FMA.

Mit der Umsetzung der AIFM-RL im AIFMG kann jedoch unseres Erachtens die Regulierung zu den Veranlagungen im KMG entfallen. Ein „AIF“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG kann im Ergebnis die gleichen Merkmale wie eine Veranlagung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG aufweisen. Eine doppelgleisige Regulierung von Veranlagungen im KMG und AIF im AIFMG ist der Rechtssicherheit abträglich und führt zu einer Kostenerhöhung für Anbieter von Veranlagungen. Der damit einhergehende Wegfall der Voraussetzung der Veröffentlichung

eines kontrollierten Prospekts, bevor eine Veranlagung öffentlich angeboten wird, wird nach unserer Einschätzung durch die neue, weite Auffangregelung der AIF im AIFMG ausgeglichen: So sind umfassende Informationen (§ 21 AIFMG) zum Produkt jedem Anleger, bevor er eine Anlage in einen AIF tätigt, zur Verfügung zu stellen. Zudem sind nur bestimmte, im AIFMG ausdrücklich aufgezählte AIF für den Vertrieb an Kleinanleger zugelassen (§ 48 AIFMG). Diese Zulassung ist mit strengen Auflagen verbunden.

Schließlich erlauben wir uns aus Anlass dieses Legislativvorhabens anzuregen, Börseunternehmen als Kostenpflichtige im § 90 WAG 2007 zur angemessenen Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren stetig wachsenden Aufsichtskosten der FMA im Rahmen der Aufsicht über Börsenunternehmen gemäß BörseG aufzunehmen. In diesem Sinne schlägt die FMA vor, folgende Novellierungsanordnung im Entwurf hinzuzufügen:

In § 90 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „den Emittenten,“ die Wortfolge „den Börsenunternehmen“ eingefügt. Im dritten Satz wird nach der Wortfolge „mit Ausnahme des Bundes“ die Wortfolge „einen für die Börsenunternehmen“ eingefügt. In Abs. 2 wird nach der Wortfolge „meldepflichtigen Instrumenten“ die Wortfolge „sowie hinsichtlich der Börseunternehmen auf den Gesamtumsatz des Handels in Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007, auf den betriebenen geregelten Marktplätzen im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG sowie auf den betriebenen multilateralen Handelssystemen gemäß § 1 Z 9 WAG 2007“.

Zu § 90 Abs. 1 und 2

Zum Ersatz der Aufsichtskosten, die der FMA im Rahmen der Aufsicht über Börsenunternehmen gemäß BörseG entstehen, werden die Börsenunternehmen als Kostenpflichtige im Rechnungskreis 3 für die Kosten der Wertpapieraufsicht (§ 19 FMABG) normiert. Im Falle mehrerer Börseunternehmen ist für die Berechnung des individuellen Kostenbeitrags der Gesamthandelsumsatz in allen Finanzinstrumenten gem. § 1 Z 6 WAG 2007 des betriebenen geregelten Marktes oder (im Falle der Legalkonzeession nach §2 Abs. 2a BörseG) multilateralen Handelssystems als Bemessungsgrundlage gemäß § 90 Abs. 2 heranzuziehen.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

FMA

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Dr. Cecile Bervoets

elektronisch gefertigt

Signaturwert	JedPKwXnOJTqaNAXTJkigc0c/D3QNkyn0mUGMs3h/BuylNyAcgMJzAkBRHzY62e5xhNfjdUILI8y yqBKgr8Fc41CFWMQrKsb2yHg1vj+J5ZPxxpgOJUCEWT/Eyk8Lo4ALaV/CbsM/FIp6iU7TnGHoAI4r Jau/aVfe5c65dU1GnmAbRbC8ESX4PZn4L5oJ+NhKZa1To4eoHzhXcSwh1DoL2Jrwf3xJi2q1/21D Zuv6GhAdY24eV5YffyAB6kGtT86VAAPwUW0vsmZIaYfrxsK0sEOjxRGhxbrszxKeB7MUgipDPSb3 Xz3JHvocpepNNWq8rYbwpBzqPqn5z0fJbHqeUQ==				
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde			
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-08T12:52:59Z			
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT			
	Serien-Nr.	524262			
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0			
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at				
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.				